Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VIII — Katowice, am 24. Juni 1931 — Nr. 22

Diskussion über Urlaubsgesetz und Unlauteren Wettbewerb

Wie aus unseren Berichten bekannt ist, berät der Schlesische Sejm gegenwärtig über das Projekt betr. Ausdehnung der Geltungskraft des Urlaubsgesetzes der Angestellten in Industrie und Handel auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit für das Wirtschaftsleben Oberschlesiens, und um die Mitglieder des Sejms mit der Stellungnahme der Vertreter der Wirtschaft bekannt zu machen, beraumte die Handelskammer auf Veranlassung der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles. eine Konferenz an.

Ueber den ersten Teil der Sitzung hatten wir bereits kurz in Nr. 18 berichtet.

Nachher ergriff das Wort Herr Dr. Lampel und wies darauf hin, dass dieses Gesetz schon Gegenstand der Beratung der sozialen Kommission war, wo man diese Angelegenheit von zwei Standpunkten aus erwog, 1. die rechtliche Seite, 2. die grundsätzliche Stellungnahme zur Einführung des Gesetzes.

ad 1. Es tauchte die besondere Rechtsfrage auf, ob zur Einführung dieses Gesetzes nur die Annahme durch den Schlesischen Sejm genüge oder zuerst ein Gesetz über Einführung des Gesetzes in Oberschlesien durch den Warschauer Sejm notwendig sei, da das Gesetz vom 16. Mai 1922 stammt, also aus der Zeit vor der Uebergabe Oberschlesiens. Den letzten Standpunkt vertrat der Wojewode, während Rechtsexperten der Ansicht waren, dass nur eine Annahme durch den Schlesischen Sejm notwendig sei.

ad 2 nahm die soziale Kommission mit 5 gegen 3 Stimmen die Ausdehnung des Gesetzes auf Oberschlesien an, und dieser Beschluss wurde der folgenden Plenarsitzung des Schlesischen Sejms vorgelegt. Ohne in die grundsätzliche Materie der Einführung des Gesetzes einzugehen, beschloss der Schlesische Sejm, die Angelegenheit der Rechtskommission zu überweisen und nachher erst in meritum einzugehen. Unter solchen Verhältnissen ist die Einführung des Gesetzes noch nicht präjudiziert, dennoch ist eine grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Frage notwendig. Betrachten wir diese Sache sine ira et studio, erwägen wir das pro und contra der Einführung des Gesetzes.

Die Antragsteller begründeten ihren Antrag auf Ausdehnung des Gesetzes mit der Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Gesetze in Polen und mit den moralischen und materiellen Bedürfnissen der Arbeitnehmer, wie es im letzten Bericht der sozialen Kommission heisst. Die Arbeitgeber begründeten ihren Standpunkt mit der schweren Wirtschaftslage und verlangten die Vertagung der Einführung der Gesetze bis zur Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage oder wenigstens Vertagung auf ein Jahr. Es ist also zu entscheiden, welcher von den beiden Standpunkten höher einzuschätzen ist. Wir sind der Ansicht, dass es ein gefährliches Experiment ist, im Zeitpunkt der so verzweifelten Wirtschaftskrise neue Belastungen einzuführen, die nur dazu geeignet sind, die Lage weiter zu erschweren. Eine grössere Gefahr droht durch Einführung, als bei vorläufiger Zurückstellung der Gesetze. Es ist gleichzeitig bemerkenswert, dass in dem Zeitpunkte, wo allgemeine Klagen über die sozialen Lasten geführt werden, wo man sich darüber einig ist, dass eine Reform der sozialen Gesetzgebung notwendig ist, dennoch auf einem Gebiet Gesetze mit festgestellten Mängeln einzuführen, wo der Handel und Industrie viel höher steht, als in anderen Teilgebieten. Wenn schon in der letzten Zeit die Auswirkungen dieser sozialen Gesetze dazu geführt haben, dass der Delegiertentag der kaufmännischen Verbände in Poznań ausdrücklich eine Reform der sozialen Gesetzgebung verlangt und mit Nachdruck betont, dass die zu langen Urlaube, der Mangel an deren Differenzierung die allgemeine Wirtschaftslage immer mehr verschlimmert, so muss unbedingt davor gewarnt werden, dieses gefährliche Experiment in Oberschlesien vorzunehmen. Noch eins muss hervorgehoben werden, nämlich, dass die gesetzliche Regelung der Urlaubsfrage in den anderen Teilgebieten überhaupt notwendig, weil dort diese Materie gesetzlich garnicht geregelt war. Ganz anders verhält sich die Sache in Oberschlesien, wo wir auf Grund der hier ausschliesslich geltenden Tarifgesetze verpflichtet sind, Tarifverträge zu schliessen und solche seit Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Geltung sind. Wir haben vollstes Verständnis für die Vereinheitlichung der Gesetzgebung, denn nirgends macht sich deren Fehlen so fühlbar, wie im Wirtschaftsleben. Wir behaupten aber, dass infolge der oben geschilderten Verhältnisse die Einführung dieser Gesetze und die Unifizierung keineswegs nützlich wären. Wir sind eben in der glücklichen Lage, die Auswirkungen dieser Gesetze in anderen Teilgebieten beobachten zu können. Den zu rapiden Ausbau der sozialen Gesetze verurteilt auch der letzte Finanzberater **Dewey** in seinem 11. Bericht für das II. Quartal 1930, Seite 31, indem er behauptet, dass diese Gesetze in ihren Grundsätzen neuzeitig seien. Es entstehe aber die Frage, ob sie der Entwicklung, die in der Industrie zu verzeichnen ist, nicht vorausgeeilt seien. **Dr. Raczyński** beruft sich in seinem Werk: **Das polnische Arbeitsrecht** auf die Worte von Roszkowski, dass ausser dem polnischen Gesetz der sowjetrussische Codex ein Eingreifen der offiziellen Organe in Sachen der Urlaubsverteilung vorsehe. Unter diesen Umständen glauben wir kaum, dass es erforderlich ist, diese Gesetze auch auf Oberschlesien auszudehnen. Wenn wir den materiellen Vorteil der Einführung erwägen, so haben wir auch Bedenken, ob diese so hoch einzuschätzen sind, dass man die Rücksichten in Bezug auf die weitere Verschärfung der Wirtschaftslage ganz ausseracht lassen könnte. Die Urlaubsregelung auf Grund der bestehenden Tarifverträge hat bisnun genügt und zu keinen Klagen geführt, und diese Frage kann nicht als so brennend betrachtet werden, dass man sie gerade jetzt lösen muss. Wenn man die Ansicht teilen kann, dass die Einführung hier überhaupt nicht notwendig ist, so ist dies Argument zweifellos durchaus begründet, wenn man behauptet, dass der jetzige Moment unter keinen Umständen dazu geeignet ist.

Wir wollen hier grundsätzliche Lücken und Mängel des Gesetzes nicht berühren ebensowenig andere soziale Gesetze, deren Ausdehnung auf Oberschlesien beabsichtigt wird, z. B. das Gesetz über Verträge mit Angestellten und Arbeitern und zwar die Angelegenheit der Entschädigung der Ueberstunden, Urlaubsentschädigung und Verjährung und andere Lücken.

Nachher referierte Dr. Pomianowski über den 2. Punkt und zwar die Angelegenheit der beabsichtigten Ausdehnung des Gesetzes über Unlauteren Wettbewerb und der Verordnung über Ausverkäufe auf Oberschlesien. Er wies auf die grundsätzlichen Aenderungen, die dieses Gesetz einführt, hin und zwar auf die Notwendigkeit der Anmeldung der Saison- und Inventurausverkäufe, über den Mangel der Bestimmung, dass kaufmännische Organisationen als Kläger infolge des Unlauteren Wettbewerbs auftreten könnten usw. Er betonte, dass die Bestimmungen in dieser Hinsicht sich den Verhältnissen und Usancen anpassen müssten und man nicht ganz fremde Bestimmungen, die im Widerspruch zu den bestehenden ständen, plötzlich einführen könne. Infolgedessen stehe er auf dem Standpunkte, dass man das Gesetz über Unlauteren Wettbewerb einführen solle, ohne die Verordnung über Ausverkäufe und wenn dies unmöglich sei, man mit der Einführung der Gesetze bis zur Novellisierung der Verordnung über Ausverkäufe in unserem Sinne warten solle, desto mehr, als die Novelle in Bearbeitung sei. Dr. Lampel wies darauf hin, dass alle Vorteile, die das bestehende deutsche Gesetz für die Kaufmannschaft enthalten habe, durch die Einführung der Verordnung über Ausverkäufe vernichtet werden würde. Als grundsätzlicher Mangel müsse das Fehlen der Bestimmung beachtet werden, dass kaufmännische Organisationen namens ihrer Mitglieder als Kläger wegen Unlauteren Wettbewerbs nicht auftreten könnten. Eben diese Bestimmung gäbe dem ganzen Gesetz seine praktische Bedeutung und ermögliche seine Anwendung. Aus dem täglichen Leben hätten wir Beweise, dass der einzelne Kaufmann wegen Unlauteren Wettbewerbs dritter Personen selbst nicht auftreten wolle, und wenn er nicht die Möglichkeit habe, den betr. Fall des Unlauteren Wettbewerbs seiner Wirtschaftsorganisation anzugeben, sei er meist gezwungen, über diesen Fall zur Tagesordnung überzugehen. Eben diese Möglichkeit des Auftretens der kaufmännischen Organisationen als solcher ermögliche die Verfolgung des Unlauteren Wettbewerbs einerseits und führe anderseits nicht zur unnötigen Verschärfung der Beziehungen zwischen den Kaufleuten. Im Gegenteil, durch Auftreten des Verbandes vermeide man persönliche Aergernisse und Verfeindung der betr. Personen und wahre gleichzeitig die wirtschaftlichen Interessen. Dies eben ermöglichte in Oberschlesien auf unsere Veranlassung die Einführung eines Einigungsamtes für Sachen des Unlauteren Wettbewerbs bei der hiesigen Handelskammer, welches schon einige Jahre bestehe und sich sehr bewährt habe. Durch den Mangel dieser Bestimmung werde die Anwendung des Gesetzes direkt illusorisch.

Grundsätzliche Aenderungen führe die Verordnung über Ausverkäufe ein, indem zu jedem Inventur- und Saisonausverkauf eine Anmeldung an die Administrationsbehörde mit Ausweisen über diesbezügliche Waren notwendig sei. Vor dieser Anmeldung sei jeder Ausverkauf verboten. Dies wäre für uns eine grundsätzliche Aenderung, da seit Jahrzehnten diese Ausverkäufe ganz frei von jeder Anmeldung seien und nur die Administrationsbehörde die Anzahl dieser Ausverkäufe und deren Dauer und Zeit feststelle. Das Gesetz enthalte auch grundsätzliche Lücken an Bestimmungen bezüglich z. B. der Konkursausverkäufe, über Vor- und Nachschubverbote, dass ununterbrochene Reklame- und Gelegenheitskäufe verboten seien, die durchaus eine Verschlechterung in den bestehenden Verhältnissen einführten. Dass das Gesetz Lücken und Fehler habe, beweise am besten der Umstand, dass eine Novelle in Bearbeitung sei. Wir hatten Gelegenheit die zwei Entwürfe dieser Novellen zu studieren und kamen zu der Ueberzeugung, dass diese Entwürfe leider keine Aenderungen in unserem Sinne enthalten. Diese gehen sogar weiter und unterwerfen Reklame- und Gelegenheitsverkäufe dem Zwange der Anmeldung und nicht nur die Saison- und Inventurausverkäufe. Dies wäre eine weitere Verschlechterung.

Unsere Ansicht geht dahin, dass das Gesetz selbst über Unlauteren Wettbewerb angenommen werden kann, da es allgemein angenommene Grundsätze enthält, während die Verordnung über Ausverkäufe in dieser Richtung einer Aenderung unterliegen muss. Die Verordnung muss enthalten Bestimmungen, in deren Rahmen den Handelskammern die Berechtigung überlassen wird, die Bestimmungen zu erlassen, die an die örtlichen, teilgebietlichen Verhältnisse angepasst sind. Anders müssen diese Bestimmungen lauten in Landwirtschaftsgegenden, anders in Industriegebieten. Eben den Handelskammern muss freie Hand in dieser Hinsicht gelassen werden, und es besteht kein dankbareres Gebiet für sie, als dieses. Wir haben Erfahrungen auf diesem Gebiet, indem wir auf die oben angeführten Einigungsämter in Sachen des Unlauteren Wettbewerbs uns berufen. Im allgemeinen muss betont werden, dass für kein Teilgebiet diese Bestimmungen eine solch theoretische und praktische Bedeutung haben, als für

Oberschlesien. Infolgedessen müssen wir beachten, dass keine unnötige Herabsetzung des Niveaus des Kaufmannstandes in Oberschlesien einreisse. Hier ist noch ein entsprechendes Niveau der Moral des Kaufmannstandes zu verzeichnen und durch die Einführung nicht entsprechender Bestimmungen kann dies untergraben werden. Unter solchen Verhältnissen finden wir keine besondere Notwendigkeit der Einführung des Gesetzes, ohne es genau zu erwägen und zu prüfen. Wir haben Interesse an der Einführung solcher Gesetze, die eine Besserung und nicht eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes bedeuten.

Nachher ergriff das Wort Herr Rechtsanwalt Kempka, der Referent des Gesetzes in der Rechtskommission des Schlesischen Sejms. Er erwog 3 Fragen: 1. hat das Gesetz über Unlauteren Wettbewerb in Oberschlesien schon Geltung?, 2. die Frage der Einführung des Gesetzes ohne Ausführungsverordnung über Ausverkäufe, 3. die Gerichtskompetenz in Sachen des Unlauteren Wettbewerbs.

ad 1. erwähnte der Referent, dass noch vor nicht langer Zeit es unklar gewesen sei, ob das Gesetz in Oberschlesien nicht schon Geltung habe. Er nannte Fälle, in denen die oberschlesischen Gerichte das neue polnische Gesetz anwandten. Der Schlesische Sejm stehe jedoch auf dem Standpunkte, dass zur Geltung dieses Gesetzes die Annahme durch den Schlesischen Sejm notwendig sei. Dr. Lampel wies darauf hin, dass auf Veranlassung der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles. die Handelskammer sich an das Handelsministerium gewandt und mit Schreiben vom 26. Januar 1927 3/27 S. die Handelskammer der Wirtschaftlichen Vereinigung mitgeteilt habe, dass laut den durch das Ministerium für Industrie und Handel erteilten Informationen die Annahme durch den Schlesischen Sejm zur Geltung des Gesetzes in Oberschlesien notwendig sei.

ad 2. teilte die Rechtskommission die Ansicht, dass mit der Annahme des Gesetzes automatisch alle seine Ausführungsverordnungen, also auch die Verordnung über Ausverkäufe, in Kraft treten würden.

Am 6. Mai cr. tagte die Rechtskommission und fasste den Beschluss, dem Schlesischen Sejm die Annahme des Gesetzes mit der Verordnung vorzuschlagen bei gleichzeitigem Beschluss, der Wojewode möge im Ministerrat entsprechende Schritte unternehmen, für Oberschlesien eine geänderte, den örtlichen Verhältnissen angepasste Verordnung über Ausverkäufe zu bearbeiten.

Bezüglich der Gerichtskompetenz tauchte bei Erwägung des Gesetzes die Frage auf, welche Instanz zur Entscheidung in Fällen des Unlauteren Wettbewerbs zuständig sei. Das Gesetz sieht die Administrationsbehörde erster Instanz, was in anderen Teilgebieten die Starosteien sind, bezw. das Gewerbereferat bei den Starosteien vor. Auf Grund der hier bestehenden Bestimmungen wären der Naczelnik Urzędu Okręgowego und die Städtische Polizei zuständig.

Rechtsanwalt Kempka betonte, dass die ausführliche Aussprache der interessierten Parteien in der Handelskammer ihm ein entsprechendes klares Bild über die Sachlage gegeben habe, und dass der obige Beschluss der Rechtskommission über die Annahme des Gesetzes dem Schlesischen Sejm zwar vorgelegt, es aber möglich sei, dass die Angelegenheit nochmals der Rechtskommission vorgelegt werde.

Es ist also notwendig, entsprechende Schritte bei den zuständigen Instanzen vorzunehmen, um der Angelegenheit eine entsprechende Erledigung zu sichern. Der Regierungskommissar versprach, diese Schritte zu unternehmen und dankte den Abgeordneten, wie auch Referenten.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

11. 6. 31. Belgien: 124.20 — 124,51 — 123,89; London 43,37 — 43,48 — 43,26; New York 8,917 — 8,937 — 8,897; Oslo 238,78 — 239,38 — 238,18; Paris 34,91½ — 35,00 — 34,83; Prag 26,41 — 26,48 — 26,35; Schweiz 173,10 — 173,53 — 172,67; Wien 125,30 — 125,61 — 124,99; Italien 46,68 — 46,10 — 46,57.

12. 6. 31. Belgien 124,17 — 124,48 — 123,86; Holland 358,96 — 359,86 — 358,06; London 43,36 — 43,47 — 43,25; New York 8,915 — 8,935 — 8,995; Paris 34,91 — 35,00 — 34,83; Prag 26,42 — 26,48 — 26,36; Schweiz 173,25 — 173,68 — 172,82; Stockholm 238,95 — 239,55 — 238,35; Wien 125,33 — 125,64 — 125,02.

13. 6. 31. Belgien 124,16 — 124,47 — 123,85; Holland 359,09 — 359,99 — 358,19; London 43,37 — 43,48 — 43,26; New York 8,916 — 8,936 — 8,896; Paris 34,92 — 35,92 — 35,01 — 34,83; Prag 26,43 — 26,48 — 26,36; Schweiz 173,23 — 173,65 — 172,79; Wien 125,36 — 125,67 — 125,05; Italien 46,70 — 46,82 — 46,58.

15. 6. 31. Belgien 124,20 — 124,58 — 123,89; Holland 359,05 — 359,95 — 358,15; London 43,38½ — 43,49 — 43,28; New York 8,917 — 8,937 — 8,807; Paris 34,92 — 35,01½ — 34,84; Prag 26,42½ — 26,49 — 26,36; Schweiz 239,00 — 239,60 — 238,40; Wien 125,32 — 125,63 — 125,01; Italien 46,72 — 46,84 — 46,60.

16. 6. 31. Holland 358,28 — 360,18 — 358,38; London 43,40 — 43,51 — 43,29; New York 8,917 — 8,937 — 8,897; Paris 34,59½ — 35,04 — 34,87; Prag 26,42½ — 26,49 — 26,36; Schweiz 173,25 — 173,63 — 172,82; Stockholm 239,13 — 239,73 — 238,53; Wien 125,37 — 125,68 — 125,06; Italien 46,72½ — 46,84 — 46,61; Kopenhagen 238,92 — 239,53 — 238,33.

20. 6. 31. Holland 359,35 — 360,25 — 358,45; London 43,41½ — 43,52 — 43,51; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 34,94 — 35,03 — 34,85; Prag 26,43 — 26,49 — 26,37; Schweiz 173,30 — 173,73 — 172,87; Wien 125,47 — 125,78 — 125,16.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 82,50 — 82,00; 3-proz. Bauanleihe 39,50; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83,25.

Aktien.

Bank Polski 118,50 — 119,00; Wysoka 90,00; Lilpop 14,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Junidekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 567.649.000 Zł. auf, der sich somit im Verhältnis zur vorhergehenden Dekade um 64.000 Zł. vergrösserte. Die Geld- und deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen erfuhren eine Steigerung um 26.732.000 Zł. auf 283.170.000 Zł., die nichtdeckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen eine solche um 841.000 Zł. auf 99.934.000 Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Verringerung um 16.828.000 Zł. auf und beträgt gegenwärtig 524.380.000 Zł. Die Pfandanleihen verringerten sich um 3.432.000 Zł. und betragen gegenwärtig insgesamt 73.258.000 Zł. Andere Aktiva stiegen um 27.164.000 Zł. auf 148.715.000 Zł. In den Passiven vergrösserte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 108.685.000 Zł. auf 315.128.000 Zł. Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 45.208.000 Zł. (1.177.181.000 Zł.). Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletsumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold beträgt 38.04 Proz. (8.04 Proz. über die statutarische Deckung). Die Edelmetall- und Valutendeckung beträgt 57.01 Proz. über die statutarische Deckung). Schliesslich betrug die Deckung des Bankbilletsumlaufs mit Gold allein 48.22 Proz.

Vom Kattowitzer Geldmarkt.

Der Monat Mai brachte nicht die erwartete Belebung der Handels- und Finanzumsätze mit sich, vielmehr ist eine gewisse Stagnation zu verzeichnen. Der Baubetrieb setzte nur in einem sehr beschränkten Umfang ein, sodass durch ihn keine Belebung — wenn auch nur in den mit ihm verbundenen Industrieen — zu schaffen war. Die Nachfrage nach Konstruktions- und Handelseisen ist sehr schwach, sodass die Eisengiessereien auch weiterhin gezwungen sind, Arbeitsreduktionen vorzunehmen. Holzindustrie und -grosshandel befinden sich gleichfalls weiterhin in einer kritischen Situation. Die Kohlengruben verkaufen im Inland nur kleine Kohlenmengen, und bemühen sich sehr intensiv um neue Exportmöglichkeiten, um auf diese Weise ihre Kassen mit Bargeld zu versehen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aussenhandelsbilanz im Mai.

Nach den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes Warszawa stellte sich der Aussenhandel Polens (einschliesslich der freien Stadt Danzig) im Mai d. Js. wie folgt dar: Eingeführt wurden 272.281 Tonnen im Werte von 137.140.000 Zł. Im Vergleich zum April bedeutet dies eine Verringerung der Einfuhr im Gewicht um 41.532 Tonnen und im Wert um 5.750.000 Zł. Ausgeführt wurden dagegen 1.503.563 Tonnen, wobei der Wert 168.567.000 Zł. betrug. Im Vergleich zum April vergrösserte sich der Export im Gewicht um 25.008 Tonnen, verringerte sich dagegen im Wert um 128.000 Zł. Das Aktivsaldo betrug somit im Mai 31.427.000 Zł.

Lodzer Textilwarenexport im Mai.

Auf Grund von Angaben des lodzer Textilwarenexportverbandes stellte sich der Export von lodzer Textilerzeugnissen nach den einzelnen Staaten, wie folgt dar.

Es wurden ausgeführt:

Nach England für 1.200.000,— Zł., Fernem Osten 1.000.000, Oesterreich, Ungarn und Jugoslavien 280.000 Zł., den baltischen Staaten 92.000 Zł., den Nordstaaten 245.000 Zł., Rumänien 213.000 Zł., Amerika 209.000 Zł., Afrika 118.000 Zł., dem nahen Osten 411.000 Zł. und nach verschiedenen anderen Staaten für 57.000 Zł.

Der Export von ungefärbtem Gewebe betrug in derselben Zeit 244.000 kg. im Werte von 2.900.000 Zł.

Bielitzer Textil - Export im Mai.

Im Mai d. Js. wurden aus Bielsko 10.398 kg. farbige Baumwollgeweben, Wert 375.801 Zł. und 33 kg. farbige Halbwollgeweben im Werte von 1.322 Zł. ausgeführt. Im Verhältnis zum Export im Mai 1930 bedeutet dies einen Rückgang im Gewicht um 8.938 und im Wert um 211.175 Zł.

Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich unterbrochen.

Die mit Oesterreich geführten Handelsvertragsverhandlungen wurden dieser Tage unterbrochen. Die Wiederaufnahme erfolgt höchstwahrscheinlich im Herbst. — Die Handelsvertragsverhandlungen mit der **Czechoslovakei** scheinen gleichfalls auf dem toten Punkt angelangt.

Inld. Märkte u. Industrieen

Die oberschlesische Kohlenindustrie im Mai.

Nach den bisherigen Berechnungen betrug die Kohlenförderung in den Schlesischen Gruben im Mai 2.103.926 (im April 2.209.289 to), sodass bei 24 Arbeitstagen die Tagesförderung durchschnittlich täglich 87.664 (88.372) to betrug. Davon verbrauchten die Gruben für eigenen Bedarf 174.278 (191.960) to, der Absatz betrug im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft 412.955 (422.928) to. In anderen Teilgebieten betrug der Absatz 482.338 (519.263) to, sodass der Gesamtabsatz im Inland 895.293 (949.538) to betrug. Der Export nach dem Ausland stellte sich auf 1.017.272 (947.301) to, sodass demnach der Gesamtabsatz 1.912.565 (1.896.839) to betrug. Die Haldenvorräte betrugen am Schluss des Berichtsmonats 1.327.049 (1.311.023) to.

Gründung eines schlesischen Seifen- und Fettindustrieverbandes.

Vor einigen Tagen konstituierte sich in Katowice ein Berufsverband der Schlesischen Seifen- und Fetteindustrie. Zum Vorsitzenden wurde Dir. Eryk A. Kołłontay aus Katowice, zum Vizepräsidenten Dir. Huppert aus Bielsko und zum Vorstandsmitglied Dr. Berúla gewählt. Dem Verband sind vorläufig 7 schlesische Fabriken beigetreten, jedoch besteht die Hoffnung, dass die Mitgliederzahl in der nächsten Zeit sich vergrössern wird. Die Führung des bekannten schlesischen Fachmanns Dir. Kollontay wird dem neuen Verband der Schlesischen Seifen- und Fetteindustrie ohne Zweifel grossen Nutzen bringen.

Die Umsätze der polnischen Zuckerfabriken im Mai.

Im Mai d. Js. verkauften die polnischen Zuckerfabriken insgesamt 53.471 Tonnen Zucker gegenüber 45.643 Tonnen im Mai 1930. Von dieser Menge wurden 25.760 Tonnen (Mai 1930 — 25.752 Tonnen) im Inland abgesetzt und 27.711 Tonnen (Mai 1930 — 19.891 Tonnen) nach dem Ausland exportiert.

In den ersten 8 Monaten der gegenwärtigen Zukkercampagne, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 1. Juni 1931, betrug der Absatz dieser Fabriken 481.833 Tonnen (in derselben Zeit der Campagne 1929/30 — 583.763 Tonnen), wovon der inländische Absatz 213.651 Tonnen und der Export 268.182 Tonnen betrug.

Rationalisierung der Baconindustrie.

Im staatlichen Exportinstitut fand dieser Tage eine Konferenz statt, die sich mit den Problemen der Baconindustrie beschäftigte an der ein Delegierter der staatlichen Bank Rolny teilnahm. Die Konferenz befasste sich mit Rationalisierung, Besserung der Organisation und Standarisierung der Baconindustrie . Mit Rücksicht auf den zahlenmässig wachsenden Baconexport nach den englischen Märkten hatte die Konferenz für die Baconindustrie eine sehr grosse Bedeutung.

Ermässigung der Superphosphatpreise in Polen.

Die schwere Lage der Landwirtschaft berücksichtigend, ermässigten die Superphosphatfabriken ihre Preise, wie folgt:

Für 100 kg. 16-proz. Mineralsuperphosphat lose werden folgende Preise gezahlt:

Bei Parität Włocławek Zł. 11,52, Poznań und Częstochowa gleichfalls 11,52 Zł., Katowice 11,68 Zł., Warszawa-Wschodnia 11,84 Zł., Przemyśl 11,84 Zł., Danzig 12,— Zł., Wilno 12,16 Zł. Die Superphosphatfabriken erteilen einen 6-monatigen Kredit.

Gesetze / Rechtssprechung

Verordnung des Arbeitsministers vom 1. April 1931 erlassen im Einvernehmen mit dem Handels- sowie Kultusminister, die im Rahmen der Versicherung der Angestellten die Bedingungen der Praxis enthält, die für die Zurechnung der Verkäufer, Laden- und Buchhandlungsexpedienten zur Kategorie der Angestellten gefordert wird, sowie die erleichterten Bedingungen dieser Einreihung.

Auf Grund des Art. 9 sowie des Art. 158 Abs. 2 der Verordnung vom Staatspräsidenten vom 24. November 1927 über die Versicherung der Angestellten (Dz. U. R. P. Nr. 106, Pos. 911) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Unter der Praxis, die zusammen mit der Beendigung der Fortbildungsschule im Sinne der Vorschriften des Art. 3 P. 9 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. XI. 1927 über die Versicherung der Angestellten die Bedingung darstellt zur Einreihung der Laden- und Buchhandlungsverkäufer und Expedienten in die Kategorie der Angestellten, ist zu verstehen die Beschäftigung auf Grund eines Lehrvertrages, im Sinne der Vorschriften des Teils VI. der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. VI. 1927 über das Gewerberecht (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468) bezw. der im § 98 und folgende des österreichischen Gewerbegesetzes im Wortlaut vom 16. August 1907 veröffentlichten Vorschriften sofern es sich um den tschechischen Teil der Wojewodschaft Schlesien handelt, sowie im § 126 folgende der Reichsgewerbeordnung bezüglich des Oberschlesischen Teils der Schlesischen Wojewodschaft oder auf Grund eines Arbeitsvertrages, der auf der Erfüllung von Verkaufs- oder Expedienten-Tätigkeiten über den Zeitraum von 3 Jahren in folgenden Anstalten beruht:

1. In Unternehmen, die nach den Vorschriften des Teil II Anhang zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes zu Handelsunternehmen I. u. II. Kategorie sowie zu Gewerbeunternehmen I., II., III., IV. u. V. Kategorie gerechnet werden;

2. In Genossenschaften, die auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 29. Oktober 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 111, Pos. 733) tätig sind, und zwar Revisionsverbänden gehören;

3. in Buchhandlungen;

4. in Geschäften, die im Pkt. 1 des Art. 3 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführt sind.

Gleichbedeutend mit der Absolvierung der Praxis ist ebenfalls die 3-jährige:

a) Ausübung einer selbständigen Arbeit als Kaufmann in Anstalten, die in Pkt. 1 und 3 Abs. 1 dieses Paragraphen enthalten sind,

b) die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrages als Angestellter im Sinne des Art. 3 der Verordnung über die Angestelltenversicherung.

§ 2. Laden- u. Buchhandlungsverkäufer und Expedienten, die im 2. Abs. des Art. 158 der Angestelltenversicherungsverordnung aufgeführt sind, werden zu den Angestellten im Sinne dieser Verordnung gezählt, sofern:

1. sie eine 4-jährige Praxis im Sinne des § 1 Abs. 1 u. 2 dieser Verordnung absolviert haben, sowie

2. als Extranier ein vereinfachtes Examen der Fortbildungsschule vor der Prüfungskommission ablegen.

Die Bedingungen für die Zulassung zum Examen, das Examensreglement, sowie das Examensprogramm bestimmt die Verordnung des Kultusministeriums, wobei die Feststellung, ob in der betr. Ortschaft Fortbildungsschulen nicht bestehen oder in ungenügender Anzahl, dem zuständigen Kuratorium des Bezirksgerichts zusteht.

§ 3. Laden- und Buchhandlungsverkäufer und Expedienten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung über die Versicherung der Angestellten angesehen wurden, werden auch weiterhin als Angestellte betrachtet.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Steuererleichterungen beim Export

(Verzeichnis der Artikel, die von der Gewerbesteuer befreit sind).

Wie bekannt, befreit das Gewerbesteuergesetz von der Umsatzsteuer alle Exporttransaktionen mit Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen. Ausserdem enthält das Gesetz eine Berechtigung für den Finanzminister, Rohmaterialien, beim Export von der Steuer zu befreien. Von dieser Berechtigung, vorgesehen in Art. 94 des Gesetzes, hat der Minister innerhalb der letzten 5 Jahre Gebrauch im Verhältnis zu nachstehenden Artikeln gemacht.

1. Grubenholz, Telegraphenstangen, Steinkohle und Briketts, Steinsalz, Erdwachs, gebrannter und roher Dolomith, sowie Samen von Zuckerrüben, Gräsern, Gemüsen und Getreiden — befreit von der Steuer vom Moment des Inkrafttretens des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 15. 7. 1925 (Rundschreiben vom 19. April 1926 Nr. D. P. O. 5550/III).

2. Zellulosenholz mit Ausnahme von Espenholz:

a) war steuerfrei bis zum 31. Dezember 1928 (Rundschreiben vom 19. April 1926 Nr. D. P. O. 5550/III), Abs. b) unterlag der Steuer nach dem normalen 2%-igen Satz im Jahre 1929 (Rundschreiben vom 22. Dezember 1928 Nr. D. V. 9817/4).

c) Auf Grund individueller Anträge konnte der ½%-ige Steuersatz auf dem Gebiet der Finanzkammern in Wilno, Nowogrodek und Białystok in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1929 erteilt werden (Rundschreiben vom 6. September 1930 Nr. D. V. 3890/4/30.

d) unterliegt der Steuer nach dem ½%-igen Steuersatz in den Jahren 1930 und 1931.

3. Bacons, d. h. von Borsten und groben Knochen befreite, gesalzene und getrockene Schweinehälften — befreit von der Steuer ab 1. Januar 1927 (Rundschreiben vom 7. II. 1927 Nr. D. P. O. 14406/III/26).

4. Heilkräuter und deren Teile, sowie getrocknete Beeren und Pilze, befreit von der Steuer ab 1. Januar 1927 (Rundschreiben vom 18. 6. 1927 Nr. D. P. O. 6054/III).

5. Getreide, befreit von der Steuer ab 1. Mai 1929 (Rundschreiben vom 4. Mai 1929 Nr. D. V. 3610/4/29 und vom 26. Juli 1929 Nr. D. V. 6137/4).

6. Hafer — befreit von der Steuer ab 1. Juli 1929 (Rundschreiben vom 24. Juni 1929 Nr. D. V. 5348/4).

7. Fleisch und geschlachtete Schweine — befreit von der Steuer ab 1. Juli 1929 (Rundschreiben vom 16. Juli 1929 Nr. D. V. 5884/4).

8. Hopfen — befreit von der Steuer ab 1. August 1929 (Rundschreiben vom 2. August 1929 Nr. D. V. 5935/4).

9. Raps und Ripsen, Hanfsamen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Pferdebohnen, Peluschken, Wicken, Lupine, Seradella und Klee — befreit von der Steuer ab 1. August 1929 (Rundschreiben vom 15. Oktober 1929 Nr. D. V. 8132/4).

10. Rasenerze — befreit von der Steuer ab 1. Januar 19930 auf die Dauer eines Jahres (Rundschreiben vom 17. II. 1930 Nr. D. V. 10050/4/29).

11. Vieh und Schweine unterliegen der Steuer nach dem ermässigten ½%-igen Satz ab 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1929 (Rundschreiben vom 20. März 1930 Nr. D. V. 8296/4), befreit von der Steuer ab 1. Januar 1930 (Rundschreiben vom 20. März 1930 Nr. D. V. 8296/4).

12. Gerste und Pferde — befreit von der Steuer ab 1. Januar 1930 (Rundschreiben vom 20. März 1930 Nr. D. V. 8296/4).

13. Eier — unterliegen der Steuer nach dem ermässigten Satz von %½ ab 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1929 (Rundschr. vom 24. März 1930 Nr. D. V. 3109/4/30) befreit von der Steuer ab 1. Januar 1930 (Rundschr. vom 24. März 1930 Nr. D. V. 3109/4/30).

14. Flachs, Flachssamen, Seradella, Flachskömmlinge — unterliegen der Steuer nach dem ermässigten ½%-igen Steuersatz ab 1. Januar bis 31. Dezember 1929 (Rundschr. vom 10. Mai 1930 Nr. D. V.3476/4), steuerfrei ab 1. Januar 1930 (Rundschreiben vom 10. Mai 1930 Nr. D. V. 3476/4 und vom 3. November 1930 Nr. D. V. 10614/4).

15. Rohhäute — unterliegen dem ermässigten ½%-igen Steuersatz ab 1. Januar 1929 (Rundschreiben vom 10. Mai 1930 Nr. D. V. 3476/4).

16. Kartoffeln — befreit von der Steuer ab 1. November 1930 (Rundschreiben vom 12. Dezember 1930 Nr. D. V. 9896/4/30).

17. Totes Geflügel — befreit von der Steuer ab 1. Dezember 1930 (Rundschreiben vom 22. Januar 1931 Nr. D. V. 12103/4/30).

Diese Ermässigungen stehen den Unternehmen zu, die rechtmässige Handelsbücher führen und die Tatsache des Exportes durch Zolldeklarationen nachweisen können.

In Perioden, die durch dieses Verzeichnis nicht umfasst sind, unterliegen die genannten Rohmaterialien bei Exporttransaktionen einer Verzollung nach dem 2%-igen Steuersatz.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Falsche Buchführung.

Das Oberste Gericht (in der Strafsache Nr. II. 1 K. 616/30), hat bezüglich der Feststellung der Fehlerhaftigkeit einer Buchführung im Zusammenhang der Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes folgendes entschieden:

Das Gewerbesteuergesetz verbindet die gleichen Rechtsfolgen für die Führung von Handelsbüchern „unrichtig und unglaubwürdig". Was den wesentlichen Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen anbelangt, so ist unter der „unrichtigen" Buchführung in erster Reihe zu verstehen ihre Führung ohne Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzes und ausserdem ihre Führung nicht übereinstimmend mit den Grundsätzen der Buchhaltung.

Dagegen ist unter „unglaubwürdiger" Führung von Büchern zu verstehen ihre Führung im Widerspruch mit dem tatsächlichen Stande des Unternehmens und der Transaktion des Eigentümers des Unternehmens.

Unglaubwürdigkeit bei der Führung von Handelsbüchern führt nach sich die Verantwortlichkeit des Gewerbesteuerzahlers, falls sie eine Beeinträchtigung des Staatseinkommens zum Ziele hatte.

Bewusste Nichtbuchung irgend einer Position ist nicht eine unrichtige sondern eine unglaubwürdige Buchführung.

Berufsmässiger Aufkauf vom Standpunkt des Gewerbesteuergesetzes.

X. führte einen Handel in seiner eigenen Wohnung, kaufte Waren ein und zwar Besenbindererzeugnisse und Körbe, die er dann in Paketen und Säcken an ortsansässige Kaufleute versandte; er selbst hat jedoch in seiner Wohnung Ware direkt an Konsumenten nicht verkauft.

Bei einem solchem Tatbestande hat X. ein Patent für den Einkauf und Verkauf von Besen gelöst, während die Finanzbehörde auf dem Standpunkt stand, dass X einen Detailhandel mit Besenbinder- und Korbmachererzeugnissen geführt hat und dass er deshalb verpflichtet war, ein Gewerbepatent II. Handelskategorie zu lösen.

Zur Verantwortung gezogen wurde X von dem Gericht II. Instanz freigesprochen. Bei der Kassationsklage vor dem Höchsten Gericht (Sachen Nr. II 1 K. 222/30) wurde das Urteil aufgehoben und zwar aus folgenden Gründen:

Aus dem festgestellten Tatbestande geht hervor, dass der Beklagte einen Warendetailhandel aus der eigenen Wohnung geführt hat, die dadurch die Bedeutung einer Handeslanstalt angenommen hat. Die Nichtunterhaltung wiederum einer besonderen Handelsanstalt zwecks Verkaufs der Ware genügt noch nicht als Grund dafür, diesen Verkauf unter den Begriff des berufsmässigen Aufkaufs unter ordnen, da die entsprechenden Rechtsvorschriften (Anlage) zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes) ebenso das Vorhandensein einer gleichbedeutenden 2. Bedingung und zwar bezüglich der Art der eingekauften und weiterverkauften Waren, bedungen.

Auf Grund dieser Vorschrift können also Gegenstand des „Aufkaufs" sein: inländische Rohstoffe, Produkte der Land- und Forstwirtschaft, Haustiere, Geflügel und „andere Waren", unter denen im Hinblick auf den aus der sachlichen Vorschrift sich ergebenden Leitgedanken, nämlich da es sich um Gegenstände handelt, die nicht Produkte der gewerblichen Arbeit im engeren Sinne dieses Wortes darstellen, (Fabriken, Handwerk etc.), zu verstehen sind, z. B. Produkte der Garten-, Gemüse, Fischwirtschaft u. ähnl.

Wenn es also im konkreten Falle um Besen, Körbe und ähnl. geht, so stellten diese Waren ein Produkt der Arbeit eben „gewerblichen Charakters dar und können deshalb nicht zur Kategorie der Waren gerechnet werden, die vom Recht des Aufkaufs erfasst sind, weshalb die Entscheidung, dass X das Recht hatte seinen Handel und ein Gewerbepatent für den berufsmässigen Aufkauf zu führen, unbegründet ist.

Abzug der Gebühren für Billets bei der Bemessung der Umsatzsteuer.

Das Finanzministerium hat durch Rundschreiben vom 9. Mai 1931 L. D. V. 4732/1 erklärt, dass unter die von Personen für den Transport mit mechanischen Fahrzeugen auf Grund des Art. 18 des staatlichen Wegebaufonds erhobenen Gebühren zum steuerpflichtigen Umsatz die Verkehrsunternehmen nicht hinzurechnen, da dies nur Gebühren sind,, die von den Unternehmen zu Gunsten dieses Fonds eingezogen werden usw.

Zollermässigung für Leuchtgas.

Verordnung des Finanz-, Industrie- u. Handels- sowie des Landwirtschaftsministers vom 20. Februar 1931

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollermässigung
aus 112 Pkt. 3b)	Leuchtgas, durch Röhren geleitet	80%
	Anm. 1: Bei Umwandlung des Rauminhalts in das Schwergewicht werden 200 m³ = 100 kg gesetzt.	
	Anm. 2: Leuchtgas in Röhren, geleitet, mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei

Die Verordnung tritt ab 20. Mai 1931 bis 31. Dezember 1931 in Kraft.

Zollermässigungen.

Verordnung des Finanz-, Industrie- u. Handels-, sowie des Landwirtschaftsministers vom 31. März 1931.

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollermässigung
aus 96 Pkt. 3a	Schwefelsaurer Baryt zur Herstellung von Kreidepapier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75%
aus 165/2a	Blattaluminiummetall, sog. Aluminiumfolie in Rollen, in einer Breite von 333 mm und mehr zur fabrikmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	50%
aus 173/6a	Autoscheibenräder ohne Mäntel und Schläuche, eingeführt von Fabriken von Autos und Anhängern — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	80%
aus 177/33	Papiergefässe, auch wenn sie geklebt sind, ebenfalls imprägniert auch mit gedruckten Aufschriften, die als Verpackungen für Fabriken von Frucht-, Gemüse-, Mostrich und anderen Konserven dienen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	90%
aus 178/1b I u. II	Ein- und mehrfarbige Illustrationen, eingeführt von Redaktionen der Tageszeitungen und illustrierter Zeitschriften . .	80%
aus 184/6a	Garn aus Ramiefasern in Knäueln oder Spulen, gebleicht, ungezwirnt, zur fabrikmässigen Verarbeitung mit Genehmigung des Finanzministeriums	80%

Verordnung in Kraft ab 20. Mai 1931 bis 30. Juni 1931 einschliesslich.

Weltwirtschaft

Verhandlungen wegen Errichtung eines internationalen Holzexportsyndikates.

In Berlin finden derzeit Verhandlungen zwischen schwedischen und finnischen Holzinteressenten und Vertretern der Sowjetunion statt. Es scheint, dass Russland als Holzexporteur derzeit nicht abgeneigt ist, sich mit den westeuropäischen Holzinteressenten in der Frage des Exports zu verständigen. An den Berliner Verhandlungen wird nunmehr, wie weiter gemeldet wird, auch der Di-

Vorbereitungen zur XXIII. Prager Herbstmesse

von Dr. Robert Reinhard, Prag

Wenn man in den letzten Monaten die Veröffentlichungen der massgebenden Fachpresse in Betracht zieht, so findet man, dass die Lagervorräte, namentlich in Stapel- und Kommerzwaren, ständig zurückgehen und in manchen Branchen, etwa mit Ausnahme der Glas- und Textilbranche, bereits einen kaum je erreichten Tiefstand unterschritten haben. Die Auffrischung in Fertigwaren und der Konsumindustrie wird auch der Wirtschaft den notwendigen Aufschwung geben, damit der tote Punkt rascher überwunden werden kann. Zieht man anderseits die niedrigen Rohstoff- und Getreidepreise in Betracht, so ist es begreiflich, dass bei der so stark gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung eine Neubelebung der Wirtschaft erst nach und nach möglich ist. Dass zur Belebung des Absatzes eine entsprechende Kapitalsflüssigkeit und ein niedriger Zinsfuss notwendig sind, bedarf keiner Hervorhebung.

Die übertriebene Rationalisierung einerseits, die fortschreitende Industrialisierung Asiens und Afrikas anderseits, die wechselseitigen Zollmauern, die leider hinzulande durchgeführte teilweise Ausschaltung des russischen Weltreiches aus dem Konsumentenkreise uva. sind als Ursachen der Wirtschafskrise genügend bekannt. Nur durch einen angemessenen Lohn, also durch Hebung der Kaufkraft der Bevölkerung, lässt sich diesem Uebelstande abhelfen.

Inwieweit die Messen berufen sind, zur Behebung der Wirtschaftskrise beizutragen, bedarf keiner ausführlichen Erläuterung, und es ist sehr erfreulich, dass die Anmeldungen zur XXIII. Prager Herbstmesse (6.—13. September) in immer grösserem Masstabe erfolgen, zumal ja die Messen zu den relativ wohlfeilsten Reklamemöglichkeiten gehören, und besonders die Prager Messen sich stets eines sehr guten Besuches seitens ernster Einkäufer zu erfreuen hatten. Ausser der allgemeinen und technischen Messe, deren Sondergruppe „Gas und Wasser" die Vorteile der allseitigen Elektrifizierung vorführen wird und der bereits eingelebten, damit indirekt zusammenhängenden „Sondergruppe für sparsame Wirtschaftsführung im Haushalte" sowie der Radiomesse, ist eine grössere Anzahl von Spezialausstellungen vorgesehen. Dazu gehören in erster Linie die Abteilung, „Strassenbau und Strassentechnik", welche durch Vorführung aller Maschinen und Materialien ein ebenso grosses Interesse erwecken dürfte, wie die Sonderausstellung der Buchbinder und Kartonnagenerzeuger, welche zur Feier des zehnjährigen Bestandes in überaus reichhaltiger und instruktiver Weise organisiert wird. Die Bedeutung dieses Gewerbezweiges wird in ebenso übersichtlicher Weise vorgeführt werden, wie es anlässlich der diesjährigen Frühjahrsmesse betreffs der grosszügigen Lackiererausstellung der Fall war.

Die Prager Messeleitung, welche für die Gewerbeförderung seit jeher ebenso nach Kräften eintrat, wie für die Gewinnung neuer Absatzgebiete für auf den Export angewiesene Industriezweige, will auch für die Geigenindustrie des Schönbacher Bezirkes durch eine Kollektivausstellung sich ebenso einsetzen, wie es mit viel Erfolg hinsichtlich des Schuhmacher-, Schneider- und Taschnergewerbes, der slovakischen Haus- und Volkskunst uva. anlässlich früherer Messen der Fall war. Auch ist eine grosse Musikinstrumenten - Ausstellung bei entsprechender Beteiligung in Aussicht genommen, welche ausser Klavieren und den im Vordergrund des Interesses stehenden Grammophonen in erster Linie Blas- und Streichinstrumente, Harmonikas etc. umfassen soll, zumal der Musikunterricht und das Musikspiel überhaupt infolge der riesigen Verbreitung der Sprechmaschinen und des Rundfunks, trotz aller erfreulichen Popularisierung der Musik immer mehr zurückgehen, und der Umsatz in dieser Haus- und Fabrikindustrie, wenn man etwa Saxophone und ähnliche Jazzinstrumente nicht in Betracht zieht, sehr viel zu wünschen übrig lässt.

Was die Auslandgruppen anbelangt, so sind Kollektivausstellungen von Lettland, Ostindien und Jugoslavien bereits gesichert, und es schweben wegen einer neuerlichen Beteiligung Hollands an der Prager Herbstmesse aussichtsreiche Verhandlungen. Während in dieser Auslandabteilung anlässlich der Prager Frühjahrsmesse wesentlich Frühgemüse und Milchfabrikate (Käse- und Buttersorten) vorgeführt wurden, so sollen im Herbst ausser den qualitativ hochwertigen Zierpflanzen und Obstsorten besonders Kolonialwaren, wie Kaffee, Cacao, Gewürze und Rohstoffe aller Art den riesigen Reichtum Hollands und seiner Kolonien (Holländisch Indien, Surinam uva.) zur Schau bringen. Ob noch andere Staaten, wie die Schweiz, Norwegen, sich mit Kollektivausstellungen an der Prager Herbstmesse, welche diesmal im unmittelbaren Anschluss an die Leipziger Herbstmesse stattfindet, sich beteiligen werden, steht nicht fest, da die verfügbaren Standflächen infolge des mit 1. Juli festgesetzten Anmeldungsschlusses bald besetzt sein dürften, wie auch verschiedene Kongresse, so z. B. die der csl. Strassenbau- Ingenieure, der Buchbindermeister uva. bereits in die Wege geleitet werden.

Anlässlich der furchtbaren Notlage, in der sich weite Kreise der Bevölkerung in ganz Zentraleuropa befinden, wäre es sehr zu wünschen, wenn die dazu berufenen Kreise Mittel und Wege finden würden, um die schwerwiegende Isolierung der CSR. hintanzuhalten und die tschechoslovakischen Messen bilden jedenfalls durch systematische Werbung zahlloser in- und ausländischer Einkäufer einen wichtigen Behelf, die sich immer mehr steigernden Ausfuhrerschwernisse csl. Exportartikel besonders in die Nachbar- und Balkanstaaten einigermassen zu beheben, da nur durch Schaffung grösserer Absatzgebiete schwerwiegende Folgen vermieden werden können.

XII. Reichenberger Messe, 15.—21. August 1931.

Vor kurzer Zeit hat die Reichenberger Messe ihre Einladungsschriften für die diesjährige Mustermesse versandt.

Sie wird wiederum in 18 Warengruppen gegliedert sein, von denen die Textilindustrie eine Hauptgruppe bildet. Im Rahmen der Textilmesse werden Strickwaren unter der Devise **„Strickware, die schöne und praktische Bekleidung"**, besonders propagiert.

Wie in den letztvergangenen Jahren wird dem Weiterausbau der **Technischen Messe** besondere Sorgfalt zugewendet. Es werden daher die bereits eingeführten Sondergruppen der Technischen Messe wieder angegliedert werden, insbesondere eine **„Textilmaschinenmesse", „Büromaschinen und Bürobedarf", Radjo und Sprechmaschinen".** Die im Vorjahre mit besonderem Erfolg abgehaltene Spezialgruppe **„Technik im Gewerbe"** mit Maschinen, Geräten und Apparaten für Tischler, Schlosser, Bäcker, Zuckerbäcker, Fleischer, Hotel- und Gastgewerbe etc. wird auch heuer abgehalten, mit besonderer Berücksichtigung des **„Metall- und Holzverarbeitenden Gewerbe".** Eine Sondergruppe **„Rationelle Hauswirtschaft"** soll neuzeitliche Maschinen, Geräte und Bedarfsartikel für den Haushalt zusammenfassen.

Der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie wird heuer Gelegenheit geboten werden, in der Spezialgruppe **„Markenartikel für Jedermann"** eine grosszügige Konsumentenpropaganda für Markenartikel auf der Messe zu entfalten.

Auch die übrigen Branchen, wie Glas-, Galanterie- und Spielwaren usw. werden wieder entsprechend vertreten sein, und besonders die **Möbel- und Klaviermesse** soll auch wie im Vorjahre eine sehenswerte Musterschau des holzverarbeitenden Gewerbes darstellen. Weiters wird der diesjährigen Messe wieder eine **„Kurorte- und Sommerfrischen-Ausstellung"** angeschlossen.

Die Werbetätigkeit des Messeamtes wird wieder auf ganz breiter Grundlage und weitumfassend durchgeführt, um so die Voraussetzungen zu schaffen, die ein befriedigendes Messegeschäft gewährleisten. Auch heuer werden den Ausstellern, als auch den Einkäufern, Fahrpreisermässigungen im In- und Auslande eingeräumt, Fracht- und Zollbegünstigungen gewährt und die Einreise ohne Passvisum bewilligt.

Eine weitere Erleichterung der Messebeschikkung ist durch die **Herabsetzung der Standgebühren** eingetreten.

rektor der **polnischen** Holzverbände Doktor Czerwiński teilnehmen, so dass sich also die Verhandlungen bereits auf internationaler Basis bewegen. Sollte es zu einer Verständigung mit Russland kommen, so wäre dies naturgemäss für den internationalen Holzmarkt von allergrösster Bedeutung.

Anknüpfung von Geschäfsverbindungen

I. Import von Polen nach Deutschland.

137. Deutsche Firma hat laufend Bedarf an Bettfedern und erbittet deshalb Angebote seitens entsprechender Lieferfirmen.

138. Hamburger Makler hat Interesse für den vertretungsweisen Verkauf von frischen Heidelbeeren, Preiselbeeren etc. und sucht Verbindung mit leistungsfähigen Lieferfirmen.

139. Schlesische Firma hat Interesse für den Bezug von Butter und erbittet deshalb Angebote seitens polnischer Molkereien und Genossenschaften aus Posen und Pommerellen.

140. Berliner Agent übernimmt Vertretung leistungsfähiger polnischer Exporthäuser für Spezialartikel aller Art.

141. Hamburger Firma hat Interesse für frische Blaubeeren, getrocknete Pilze und dergl. und wünscht diesbezügliche Angebote.

142. Stuttgarter Firma hat Interesse für lebendes Junggeflügel wie auch für lebende Gänse, Junghahnen etc. und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden leistungsfähigen Exportfirmen.

II. Export von Deutschland nach Polen.

143. Maschinenfabrik in Schlesien sucht für den Verkauf ihrer Müllereimaschinen und Mühleneinrichtungen gut eingeführten und branchekundigen Vertreter mit grossem Kundenkreis.

144. Berliner Firma sucht für den Vertrieb ihrer Kontroll- und Messgeräte Verbindung mit geeigneten Vertretungsfirmen, die bei den Gruben und Zechen sowie bei der Textil- und den übrigen Industrien besonders gut eingeführt sind.

145. Firma in Württemberg sucht Verbindung mit tüchtigen und gut eingeführten Vertretern der Maschinenbranche, die an der Uebernahme einer Vertretung in Sägewerksmaschinen bezw. in Spezialmaschinen für Sägewerke und Kistenfabriken interessiert sind. Bevorzugt werden Firmen, die in den Holzindustriegebieten ansässig sind.

146. Elektro-Grosshandlung in Schlesien sucht Verbindung mit Abnehmer- und Vertreterfirmen der Elektrobranche zwecks Verkaufs von diversen elektrischen Apparaten und Geräten.

147. Chemische Fabrik im Rheinland sucht Fühlungnahme mit vertrauenswürdigen und tüchtigen Vertreterfirmen der chemischen Branche, die sich für den Vertrieb von chemischen Produkten wie Zinkacetat, Cadmium, Aetznatron, Nickelsulfat, Kupferacetat, Chromoxyd etc., interessieren. In Frage kommen die Bezirke Polnisch-Schlesien und Kongresspolen.

148. Hamburger Firma sucht für den Vertrieb von Rohstoffen zur Seifenfabrikation für die Bezirke Katowice und Posen Verbindung mit geeigneten Agenten, die bei dem in Frage kommenden Kundenkreis gut eingeführt sind.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von Złoty 2,— in Postwerzeichen die

Hauptgeschäftsstelle der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V., Breslau 1, Wallstrasse 2.

Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.—Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice